



### Plakatierungsvorschriften in der Gemeinde Pfeffingen

Gestützt auf § 105a des Rauplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998, sowie § 13 des kommunalen Polizeireglements vom 5. Juni 2002, erlässt der Gemeinderat folgende Plakatierungsvorschriften:

1. Das Aufstellen von temporären Plakaten auf öffentlichem Grund ist nur an folgenden Stellen gestattet:
  - Geländer an der Hauptstrasse, Einmündung Römerstrasse
  - Geländer an der Hauptstrasse, Höhe Schulhaus Pfeffingen
  - Dorfplatz
  - Grünrabatte zwischen Allmendgasse und Parkplatz „Kirche“
2. Pro Standort ist maximal ein Plakat pro Partei, Komitee, Abstimmungsvorlage oder Anlass zulässig.
3. Plakate dürfen frühestens 6 Wochen vor einem Abstimmungstermin oder Anlass aufgehängt werden.
4. Temporäre Plakatierungen auf Privatreal sind grundsätzlich zulässig, sofern sämtliche der Verkehrssicherheit dienenden Anforderungen berücksichtigt werden. Das Einverständnis des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin wird jedoch vorausgesetzt.
5. Die Gemeindeangestellten sind befugt Plakate auf öffentlichem Grund, welche die Verkehrssicherheit gefährden, zu entfernen.
6. Spätestens eine Woche nach dem Abstimmungsdatum oder dem beworbenen Anlass müssen die Plakate durch die verantwortlichen Personen entfernt worden sein. Nach dieser Zeitspanne werden die Gemeindeangestellten beauftragt, die Plakate unter Kostenfolge zu entfernen.
7. Zu berücksichtigen sind ausserdem die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes. Diese werden wie folgt angewandt:
  - Plakate dürfen das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmer, zu welchen auch Fussgänger zählen, nicht erschweren;
  - Plakate an Kandelabern der Öffentlichen Beleuchtung und an Verkehrssignalen werden nicht toleriert.

gültig ab 16. März 2015 (GRB Nr. 2015/57)

#### NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin      Der Verwalter

gez. Dr. Maya Greuter    gez. Walter Speranza